

Zeitschrift: Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: 2 (1994)
Heft: 1: Geld, Risiko und Sicherheit im Alter

Artikel: Über Geld spricht man nicht...
Autor: Hermann, Ruth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über Geld spricht man nicht...

Der Titel dieses Artikels lautet: «Über Geld spricht man nicht...» Die Ausführungen im folgenden Text zeigen jedoch, dass es sich lohnt, sich über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zu erkundigen. So heisst der Prospekt, der über die Finanzhilfen von Pro Senectute Kanton Zürich informiert: «Über Geld spricht man nicht ... fragen Sie trotzdem!» Wir hoffen, Sie tun es!

Sozialversicherungen

Seit alters versucht der Mensch, sich gegen die finanziellen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod zu sichern. In früheren Zeiten wurde diese Aufgabe von der Kirche, den Zünften, der Familie wahrgenommen. Wer Gott-

helf gelesen hat, weiss, dass diese familiäre Hilfe nicht immer so ideal war, wie wir das heute sehen wollen.

Durch den Einfluss der französischen Revolution und das Gedankengut der Aufklärung wuchs gegen Ende des letzten Jahrhunderts in der Bevölkerung die Überzeugung, dass jedem Individuum das Recht auf soziale Sicherheit zustehe, unabhängig von seinem Stand. So sind seit Beginn dieses Jahrhunderts die Sozialversicherungen geschaffen worden: zuerst die Militär-, dann die Kranken- und Unfallversicherung. Letztere vorerst nur für Arbeitnehmer der industriellen Betriebe. Nach dem Zweiten Weltkrieg traten 1948 die AHV und 1960 die IV in Kraft.

1972 hat das Schweizervolk das 3-Säulen-Konzept angenommen. Es findet sich in Artikel 34 quater der Bundesverfassung. Das Ziel der 1. Säule wäre es, die Existenz zu sichern, jenes der 2. Säule, die gewohnte Lebenshaltung weiterzuführen und schliesslich wäre es das Ziel der 3. Säule, für einen gewissen Wahlbedarf zu sorgen.

Die 1. Säule

Das Ziel der 1. Säule, also der AHV und IV, wäre es, die Existenz zu sichern. Dies wurde bis heute nicht erreicht. 1966 sind deshalb die Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV eingeführt worden, als Übergangslösung, bis die AHV/IV die Existenz sichern würde.

Wie sieht es heute aus?

Die maximale AHV-Rente für Alleinstehende beträgt zur Zeit Fr. 1880.- monatlich. Diese Rente bekommt nur, wer ein Leben lang – ohne Unterbruch – AHV-Beiträge entrichtet und zudem über ein gutes Einkommen verfügt hat. Wer schlecht verdiente, kann nur mit Fr. 940.-, der minimalen AHV-Vollrente, rechnen. Wer Beitragslücken hat, erhält sogar nur eine Teilrente. Es ist offensichtlich: Das Ziel der Existenzsicherung durch die AHV ist auch heute nicht erreicht; rund 10% der AHV-Rentner in der Schweiz verfügen zusammen mit der 2. Säule (!) über zuwenig Einkommen und müssen deshalb Ergänzungsleistungen beziehen.

In der Erbringung solcher Leistungen gibt es folgende Hierarchie:

1. Sozialversicherungen
2. Ergänzungsleistungen
3. Sozialhilfe (privat oder öffentlich)

Sozialversicherungsarten

- AHV
- Invalidenversicherung
- Ergänzungsleistungen
- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Berufliche Vorsorge
- Arbeitslosenversicherung
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung
- Militärversicherung

Ergänzungsleistungen

Im Kanton Zürich sprechen wir von Zusatzleistungen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL), die Altersbeihilfe sowie der Gemeindegzuschuss.

- Die Ergänzungsleistungen orientieren sich nach Bundesrecht. Sie werden in

der ganzen Schweiz ausgerichtet. EL erhalten AHV- oder IV-Rentner und -Rentnerinnen im Bedarfsfall.

- Die Altersbeihilfe orientiert sich am kantonalen Recht. Sie wird nur von 6 Kantonen ausgerichtet, so auch im Kanton Zürich.
- Der Gemeinde-/Mietzinszuschuss wird von rund 70 der insgesamt 171 Zürcher Gemeinden ausgerichtet und variiert je nach Ort.

In Bezug auf die Ergänzungsleistungen grassieren Vorurteile. Mit den gängigsten wollen wir uns hier befassen.

1. Vorurteil:

«Ich bin doch nicht armengemässigt!»

Was ist «armengemässigt»? Wo liegt der Unterschied zwischen einer Versicherung und der Fürsorge?

Versicherung

- Bei der Versicherung erhält man eine Leistung, wenn der Schaden eingetreten ist, unabhängig vom Bedarf (= kausal).
- Finanziert wird die Versicherung durch Prämien.
- Auf die Leistungen besteht im Schadenfall ein klagbarer Anspruch.

Fürsorge

- Bei der Fürsorge erhält man eine Leistung, wenn der Bedarf nachgewiesen ist, unabhängig vom Schadenfall (= final).
- Finanziert wird die Fürsorge durch Steuergelder.
- Ein Anspruch besteht, aber die Höhe der Leistung ist nicht einklagbar.

Ergänzungsleistungen

... gehören zu den beitragslosen Versicherungen, auf die im Schadenfall ein klagbarer Anspruch besteht ...

ABER

... der Bedarf muss nachgewiesen werden können.

2. Vorurteil:

«Ich habe zuviel Vermögen, da bekommt man nichts!»

Vielen Leuten sind die Vermögensfreigrenzen der EL von Fr. 25 000.– für Einzelpersonen und Fr. 40 000.– für Ehepaare bekannt. Sie ziehen daraus den Schluss, dass Menschen, die über mehr Vermögen verfügen, keinen Anspruch auf EL hätten. Das stimmt so nicht; hingegen wird Vermögen, das über dieser Freigrenze liegt, zu 1/10 als Vermögensverzehr zum Einkommen gerechnet.

Auch beim Einkommen existiert eine Grenze. Die Berechnung ist jedoch kompliziert. Es empfiehlt sich, dafür auf der AHV-Zweigstelle respektive in der Stadt Zürich auf dem Amt für Zusatzleistungen vorzusprechen oder einen unserer verschiedenen Beratungsdienste zu kontaktieren (siehe Adressen Seite 28).

3. Vorurteil:

«Wenn ich sterbe, müssen meine Kinder alles zurückzahlen!»

Das stimmt in dieser Form nicht. Es hängt davon ab, wieviel Vermögen noch vorhanden ist. Ergänzungsleistungen, die rechtmässig bezogen worden sind, fallen nicht unter die Rückerstattungspflicht. Unter gewissen Voraussetzungen werden Beihilfen und Gemeindegzuschüsse aus der vorhandenen Erbmasse – also nicht von den Angehörigen – zurückerstattet.

Wo werden Ergänzungsleistungen geltend gemacht?

Da die AHV-Zweigstelle nicht immer identisch ist mit der EL-Stelle, ist es zweckmässig, sich bei der Gemeindeverwaltung zu erkundigen. In der Stadt Zürich gibt es ein eigenes Amt dafür, das Amt für Zusatzleistungen am Helvetiaplatz. Dort kann auch die ausgezeichnete Broschüre «Die Zusatzleistungen zur AHV und IV in der Stadt Zürich» bezogen werden.

Pro Senectute, eine Institution der privaten Fürsorge

Pro Senectute Schweiz ist eine private Stiftung, die 1917, also gegen Ende des Ersten Weltkrieges, in Winterthur für «bedürftige Greise beiderlei Geschlechts», wie es damals hiess, gegründet worden ist. Damals stand die finanziel-

le Hilfe im Vordergrund – Sie erinnern sich, es gab noch keine AHV, keine Pensionskassen. Wir gehören somit in bezug auf die finanzielle Einzelhilfe zu der privaten Fürsorge. Heute bieten wir auch andere Dienstleistungen an wie Sozialberatungen, Haushilfedienst, Mahlzeitendienst und vieles mehr.

Seit 1929 erhielt die Stiftung jeweils aufgrund eines Bundesbeschlusses Bundesbeiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben. 1966, mit Einführung der Ergänzungsleistungen, wurde die Gewährung dieser finanziellen Mittel im Gesetz verankert. So erhielt Pro Senectute 1992 rund 15 Mio. Franken aus Ergänzungsleistungs-Geldern. Davon fielen rund 2 Millionen auf den Kanton Zürich. Zusätzlich erhalten wir aber auch Mittel aus vielen Spenden und Legaten.

Rund ein Drittel unserer Klienten melden sich wegen finanzieller Probleme bei einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter der Pro Senectute, die/der für die betreffende Region zuständig ist. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass die finanziellen Schwierigkeiten nur der Auslöser sind, dass eigentlich ganz andere Probleme Vorrang haben. Deshalb ist es gut, dass wir qualifizierte Fachpersonen an der Basis haben. Ziel und Zweck der individuellen Finanzhilfen von Pro Senectute ist, jene Lücken im Netz der sozialen Sicherheit zu schliessen, die Betagte mit ganz speziellen Lebenssituationen nicht berücksichtigen. Mit dieser gezielten, individuellen Hilfe konnten 1992 über 1000 Personen von wirtschaftlicher und persönlicher Unbill entlastet werden; rund 2/3 davon waren Frauen.

Wer von Pro Senectute Kanton Zürich finanziell unterstützt wird, muss

- das AHV-Alter erreicht haben
- im Kanton Zürich wohnen
- die gesetzlichen Ansprüche ausgeschöpft haben und trotzdem
- in einer finanziellen Notlage sein.

Ausländerinnen und Ausländern ist eine Karenzfrist von 5 Jahren gesetzt, da vorher andere Institutionen für sie zuständig sind.

Aufgrund der Richtlinien kann Pro Senectute keine Leistungen ausrichten

- an die Pensionskosten im Heim, das ist Aufgabe der Gemeinde;
- an Fürsorgeabhängige, denn es macht keinen Sinn, wenn die private Fürsorge die öffentliche Fürsorge entlastet;
- an Leute, deren Vermögen über der Freigrenze von Fr. 25 000.– für Alleinstehende respektive Fr. 40 000.– für Ehepaare liegt.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter klären auf jeden Fall zuerst ab, ob alle rechtlichen Möglichkeiten (Krankenkasse, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung usw.) ausgeschöpft worden sind und erstellen dann zusammen mit den Klienten eine Bedarfsrechnung. Dabei kann – anders als dies bei den Ergänzungsleistungen möglich ist – auch begrenzten individuellen Bedürfnissen unserer Klientinnen und Klienten Rechnung getragen werden.

Wie wird geholfen?

Die Sozialarbeiter/innen reichen den Antrag für finanzielle Unterstützung der dafür zuständigen Stelle bei Pro Senectute ein. Diese entscheidet nach den Richtlinien von Pro Senectute über den Antrag. Somit ist die Gewaltentrennung zwischen antragstellender Person und der Entscheidungsinstanz gewährleistet. Beim Entscheid über die Erbringung von Leistungen muss sowohl sozialen Grundsätzen als auch wirtschaftlichen Überlegungen Rechnung getragen werden. Je nach Defizit in der Bedarfsrechnung haben wir die Möglichkeit, monatliche Geldleistungen bis maximal Fr. 400.– für Alleinstehende und Fr. 600.– für Ehepaare zu gewähren. Einmalige Geldleistungen erbringen wir gegen Rechnung. Selbständigkeit und Würde als Grundsatz werden bei unserer Hilfe ernst genommen. Darum sind die Empfänger/innen unserer Leistungen grundsätzlich die Klientinnen und Klienten selbst, die dann, wenn immer möglich, die offenen Rechnungen selber bezahlen. Unsere Hilfe ist sehr individuell berechnet, diskret in der Durchführung und füllt so eine wichtige Lücke im sozialen Netz der Altershilfe.



Foto: Kurt Lampart, Winterthur

Öffentliche Sozialhilfe (Fürsorge)

Die Sozialhilfe ist vom Bund an die Kantone, und von diesen an die Gemeinden delegiert worden. Begriffe wie «armengenössig», Fürsorge und Sozialhilfe bezeichnen das gleiche. Viele Menschen haben Angst davor, Fürsorgeempfängerin, -empfänger zu werden. Ob diese Angst heute noch berechtigt ist, ist eine andere Frage, aber auf jeden Fall hat sie Tradition.

An der Notwendigkeit der Sozialhilfe jedoch hat sich bis heute nichts geändert. Verändert aber hat sich der Stil. Doch betrachten wir zuerst die finanzielle Seite: der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe ist im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich recht large umschrieben.

In § 15 heisst es:

«Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.»

Da ist der Begriff «Existenzminimum» aufgetaucht. Die Frage nach dessen Höhe ist kaum zu beantworten, denn es wird zwischen drei Arten von Existenzminima unterschieden, die ausserdem sehr individuell berechnet werden:

- das EL-rechtliche
- das soziale respektive fürsorgerische
- und das betreibungsrechtliche Existenzminimum.

Das EL-rechtliche Existenzminimum beläuft sich zur Zeit – nach Abzug von Miete und Krankenkasse – auf Fr. 1279.– pro Monat für eine Einzelperson. Sowohl das soziale als auch das betreibungsrechtliche Existenzminimum liegen in der Regel tiefer.

Tatsache ist, dass die Sozialhilfe – je nach Gemeinde und je nach Werthaltung sowie Professionalität der beratenden respektive der entscheidenden Person – unterschiedlich gehandhabt wird.

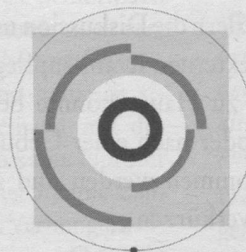
Für Hilfebedürftige wird es in grossen Gemeinden, wo Fachpersonen zur Verfügung stehen und ausserdem die Anonymität gewährleistet ist, einfacher sein, Hilfe zu beanspruchen, als in einer kleinen Gemeinde, wo damit zu rechnen ist, dass der Kollege aus dem Turnverein sich um den Bedürftigen bemüht!

Das ist mit ein Grund, dass es für viele alte Menschen einfacher ist, sich mit einer Institution der privaten

**Finanzielle Unterstützung anzu-
fordern ist für die meisten Menschen
schwierig. Oftmals liegt es an
mangelndem Fachwissen. Aber auch
Vorurteile aller Art spielen eine
Rolle. Ziel dieses Artikels ist es, auf
die finanziellen Hilfsmöglichkeiten,
die es für alte Menschen gibt, hinzu-
weisen.**

Fürsorge – also z.B. «Pro Senectute» – in Verbindung zu setzen, als den Gang zur Fürsorgebehörde anzutreten. Viele unserer ethischen Grundsätze sind identisch mit jenen der öffentlichen Sozialhilfe.

Ruth Hermann
Pro Senectute Kanton Zürich



Peter Koenig's Geldseminar:

Zufrieden mit Geld

**Haben Sie sich Freude und Unternehmergeist
rund um (Ihr) Geld bewahrt**

oder möchten Sie dies jetzt entwickeln?

Welches Erbe hinterlassen Sie Ihren Nachkommen?

Teilen Sie an diesem Kurs Ihre Erfahrungen über Geld mit Menschen aller Altersstufen. Ein gegenseitiger Austausch zwischen den Generationen kann allen mehr Freude, Weisheit und Erfolg beschern.

Erfahren Sie in diesem unterhaltsamen und fundierten Kurs, wie Sie ganz praktisch Geld mit Leichtigkeit und Freude in Umlauf setzen können.

Peter Koenig, Geld- und Finanzberater (BSc., MBA)

4./5. März bzw. 27./28. Mai in Zürich, 9–17 Uhr

Kosten: Fr. 310.–

Für Seminaranmeldungen, Einzelberatungen und weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

ISF, Frau B. Kunz, Im Altried 3e, 8051 Zürich, 01-322 30 90